

## Sparte GEWERBE UND HANDWERK

106	<b>Landesinnung der Bauhilfsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	<b>Bauhilfsgewerbe</b> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1%. Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Mindestsatz.....EUR 150,00 Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Höchstsatz.....EUR 320,00 Betonwarenerzeuger - Mindestsatz .....EUR 260,00 Betonwarenerzeuger - Höchstsatz.....EUR 520,00 Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Mindestsatz .....EUR 200,00 Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Höchstsatz .....EUR 400,00 <b>Für den Berufszweig der Bodenleger</b> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 0,6 %. Mindestsatz .....EUR 240,00 Höchstsatz .....EUR 800,00 <b>Für den Berufszweig der Pflasterer</b> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2 %. Mindestsatz .....EUR 250,00 Höchstsatz .....EUR 600,00 <b>Für den Berufszweig der Steinmetze</b> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1,2 %. Mindestsatz .....EUR 362,00 Höchstsatz .....EUR 1.521,00 Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser; Betonwarenerzeuger; Bodenleger; .....EUR 45,00 Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Herstellung von Baumaterialien (Bundeswerbung Beton); .....EUR 950,00 Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für die Berufszweige Sand-, Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen .....EUR 100,00 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Betonwarenerzeuger .....EUR 130,00 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Pflasterer .....EUR 95,00 Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Steinmetze .....EUR 143,50 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 75,00 zu entrichten. Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Bei Berechnung der Grundumlage mit fixem Betrag gilt die gemeldete Betriebsstätte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019.
-----	--	---